



München, 16.11.2022

Regelung bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
gerade in der Erkältungszeit und auch wegen Corona kommt es häufiger vor, dass
Schüler*innen erkranken.

Hier finden Sie dazu Informationen:

Ihr Kind ist krank? Bitte melden Sie uns das gleich am ersten Tag der Erkrankung morgens vor 8:00 Uhr telefonisch im Sekretariat.

Die Krankheit dauert länger? Ab dem dritten Krankheitstag benötigen wir eine aktuelle vom Arzt ausgestellte Bescheinigung, dass und wie lange Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann.

Ihr Kind ist am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises krank? Wir benötigen ein ärztliches Attest.

Ihr Kind ist wieder gesund? Wunderbar! Bitte reichen Sie innerhalb von 10 Tagen eine schriftliche Entschuldigung bzw. die ärztliche Bescheinigung nach. Liegen diese nicht vor, können wir ein Bußgeld beantragen.

Bitte beachten Sie auch, dass wir bei häufigen Fehlzeiten **Attestpflicht** bzw. **amtsärztliche Attestpflicht** verhängen können.

Sie benötigen eine Beurlaubung? Eine Beurlaubung braucht Ihr Kind auch, wenn es z. B. einen Arzttermin während der Unterrichtszeit hat oder zum Konsulat muss. Bitte geben Sie das ausgefüllte Beurlaubungsformular bereits eine Woche vor dem Termin im Sekretariat ab. Nach dem Termin gibt Ihr Kind einen Nachweis darüber beim Klassenlehrer ab.

In Deutschland herrscht Schulpflicht. Beurlaubungen wegen Familienfeiern oder Todesfällen müssen daher genehmigt werden. Auch hier benötigen wir einen Nachweis über den Grund der Beurlaubung.

Bitte beachten Sie, dass eine unmittelbare Beurlaubung vor und nach den Ferien nicht dazu da ist, diese zu verlängern. Daher ist diese **NUR in begründeten Ausnahmefällen** möglich. Bei Abwesenheit an diesen Tagen behalten wir uns vor, ein Attest einzufordern!

Die nötigen Formulare können Sie im Downloadbereich unserer Homepage herunterladen oder im Sekretariat abholen.

Grundlage hierfür ist die **Bayerische Schulordnung** – BaySchO,

§ 20

Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

Wir hoffen, dass Ihr Kind gesund bleibt!

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Angelika v. Damnitz, Rektorin